

Bebauungsplan
„Viehhandelsbetrieb Venneker“

Abwägung
Allgemeiner Teil

Gemeinde Nordkirchen

1	Einleitung	4	Inhaltsverzeichnis
2	Bebauungsplan	5	
2.1	Erforderlichkeit der Planung	5	
2.2	Verhältnis des Bebauungsplanes zu nachgelagerten Genehmigungsverfahren	6	
2.3	Festsetzungen des Bebauungsplanes	6	
2.4	Belange des Verkehrs	8	
2.5	Belange von Natur und Landschaft	9	
2.5.1	Ziele der Landschaftsplanung	9	
2.5.2	Natura 2000	9	
2.5.3	Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft	10	
2.5.4	Artenschutz	11	
2.6	Belange der Wasserwirtschaft	13	
2.7	Sonstige Auswirkungen der Planung	14	
3	Gutachten	15	
3.1	Lärmgutachten	16	
3.1.1	Angaben zur baulichen Ausführung des Daches des Schattenparkplatzes	16	
3.1.2	Berücksichtigung Stall als Emissionsquelle	16	
3.1.3	Lärmquellen (Männerrufe / Schreien des Auf- und Abtreibens der Schweine) bleiben unberücksichtigt.	17	
3.1.4	Fehlende Angabe zu Emissionen der Stallbelüftung	17	
3.1.5	Zu geringe Emissionsansätze.	18	
3.1.6	24-h Betrieb der Waschanlage	21	
3.1.7	Immissionsrichtwertüberschreitung (der TA Lärm) am Wohnhaus Esterhazyweg 14	21	
3.1.8	Angaben des Betreibers (Seite 18 des Gutachtens)	21	
3.1.9	Zuschläge für Warngeräusche beim Rückwärtsfahren von Lkw	22	
3.1.10	Geräusche der Tiere auf den Lkw im öffentlichen Straßennetz	22	
3.1.11	Prognoseungenauigkeit von ± 3 dB	22	
3.1.12	Verhältnis von kurzzeitigen Geräuschspitzen und Dauerbetrieb	22	
3.2	Geruchsgutachten	23	
3.2.1	Allgemeine Einwendungen	23	
3.2.2	Ansatz der Immissionsstoffströme im Verhältnis zu üblichen Tierhaltungsbetrieben	24	
3.2.3	Tierbestand des Betriebes Kleine Weischer	26	
3.2.4	Berücksichtigung der Emissionen der Kläranlage	26	
3.2.5	Auswahl der Wetterdaten	27	
3.2.6	Berücksichtigung des Klimawandels	28	
3.2.7	Geruchsvorbelastungen	28	

3.2.8	Bewertung der Geruchsimmissionen von Schweinemastanlagen, Schweinetransportern	28
3.2.9	Berücksichtigung der Geruchsimmissionen durch die Fahrzeuge auf den Straßen	29
3.2.10	Fehlende Geruchsquellen	29
3.2.11	Emissionsansatz für den Waschplatz	30
3.2.12	Was ist mit den Abgasen der Fahrzeuge?	30
3.2.13	Emissionen durch Güllehandel fehlen.	31
3.3	Staub / Bioaerosole	31
3.3.1	Erforderlichkeit einer spezifischen Prüfung der gesundheitsgefährdenden Keimbelastungen	31
3.3.2	Staubgebundenheit von Bioaerosolen	33
3.3.3	Problematik windgetragener Keime bei Transporten mit höheren Geschwindigkeiten / Tiertransporte auf öffentlichen Straße als Emissionsquelle	33
3.3.4	Keimnachweis im „Abklatschverfahren“	33
3.3.5	Kontamination der Region entlang der Zu- und Abfahrtswege	33
3.3.6	Missachtung aktueller Studien	34
3.3.7	Verbreitung von Keimen	34
3.3.8	Fehlen relevanter Staubquellen	34
3.3.9	Berücksichtigung der Stäube bei der Verladung der Tiere	35
3.3.10	Umschlagstall „Ferkel“ als diffuse Quelle	35
3.3.11	Bewertung der Emissionen bei „auf Gülle stehen“	35
3.3.12	Auswahl der Wetterdaten	35
3.3.13	Vergleichbarkeit des geplanten Vorhabens mit üblichen Tierhaltungsanlagen	36
3.3.14	Qualifikation des Gutachters	37
3.3.15	Gefährdung durch Schwefelwasserstoff, Kohlendioxid, Methan und Ammoniak	38
3.3.16	Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Staubemissionen	38
3.3.17	Feinstaubemissionen und Rußpartikel durch Verbrennungsmotoren	38
3.3.18	Verwendbarkeit der Ergebnisse	38
3.3.19	Verbreitung von Keimen bei Transportern	39

1 Einleitung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine große Zahl an Einwendungen eingegangen, in denen vielfach gleiche Themenkomplexe angesprochen wurden.

Im Sinne einer einheitlichen Abwägung der eingegangenen Anregungen und Klarstellung einzelner, regelmäßig in den Einwendungen wiederkehrender Aussagen wurde der „allgemeine Teil“ der Abwägung erstellt, in dem die wiederholend angesprochenen Aspekte der vorliegenden Bauleitplanung im Zusammenhang dargestellt werden.

Die hier formulierten Aussagen bilden die Grundsätze der Abwägung soweit sich die Einwender auf die hier angesprochenen Themenkomplexe beziehen. Teilweise können Passagen auf die erarbeiteten Gutachten eingehen.

Unabhängig davon werden die Schreiben der Einwender mit Bezug auf die vorliegende Abwägung jeweils einzeln abgewogen.

2 Bebauungsplan

2.1 Erforderlichkeit der Planung

Im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt sich das, was städtebaulich erforderlich ist, nach der jeweiligen planerischen Konzeption der Gemeinde und den von der Gemeinde festgelegten städtebaulichen Zielen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, die "Städtebaupolitik" zu betreiben, die den städtebaulichen Ordnungsvorstellungen der Gemeinde entspricht. Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind demgegenüber in aller Regel solche Bauleitregeln, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind.

Wie in der Begründung des Bebauungsplanes ausgeführt, ist es Ziel mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Grundlagen für die dringend erforderliche Verlagerung des derzeit im Ortsteil Südkirchen ansässigen Viehhandelsbetriebes zu erreichen.

Die vom Betrieb ursprünglich angestrebte Vergrößerung seiner Kapazitäten am bisherigen Standort im Ortsteil Südkirchen ist mit dem Schutz des Außenbereiches, dokumentiert in § 35 BauGB, nicht vereinbar.

Daher kommt nur die Umsiedlung in den Ortsteil Nordkirchen an diese auch aus Sicht der Landesplanung geeignete Stelle in Betracht. Der Betriebsinhaber möchte den Betrieb weiterhin in der Gemeinde Nordkirchen erhalten und auch seitens der Gemeinde besteht im Sinne der Sicherung der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebots in Nordkirchen ein hohes Interesse daran, dem Betrieb einen Standort im Gemeindegebiet Nordkirchens zu sichern.

Bei der Wahl des hierfür erforderlichen und angemessenen planungsrechtlichen Instrumentariums ist die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsermessens prinzipiell nicht gebunden.

Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, die vorliegende Planung, wie im vorliegenden Fall geschehen im Rahmen einer Angebotsplanung gem. § 8 BauGB oder alternativ im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umzusetzen.

Die verschiedentlich geäußerten Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit eines Angebotsbebauungsplanes werden nicht geteilt. Im vorliegenden Fall ist die größere Flexibilität des Angebotsplanes, durch den die Gemeinde im Hinblick auf die Planumsetzung nicht auf ein bestimmtes Vorhaben und einen bestimmten Vorhabenträger fixiert wird, gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, ein durchgreifender und rechtmäßiger Beweggrund für die Gemeinde dem Planungsinstrument des Angebotsbebauungsplanes den Vorzug zu geben, um eine Planumsetzung – wie und durch wen auch immer

– zu ermöglichen.

Insofern ist der vorliegende Bebauungsplan erforderlich und geeignet, um die planungsrechtlichen Möglichkeiten für die angestrebte Verlagerung des Betriebes zu schaffen.

2.2 Verhältnis des Bebauungsplanes zu nachgelagerten Genehmigungsverfahren

Der Bebauungsplan gem. § 8 BauGB trifft die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung.

Als qualifizierter Bebauungsplan enthält der Bebauungsplan die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Flächen sowie den öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Art der baulichen Nutzung wird dabei als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt, mit Einschränkungen hinsichtlich der Art der zulässigen Betriebe auf Grundlage des Abstandserlasses NRW.

Damit trägt der vorliegende Bebauungsplan den Anforderungen des Immissionsschutzes im Hinblick auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen im Bereich der in der Umgebung gelegenen schutzwürdigen Nutzungen ausreichend Rechnung.

Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist somit die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes für die Entwicklung eines Industriegebietes und nicht die Betriebsverlagerung des Viehhandelsbetriebs, die den Anlass des Bebauungsplanverfahrens darstellt.

Vor diesem Hintergrund wurden ergänzend verschiedene Gutachten zu den einzelnen Arten der mit dem konkreten Vorhaben verbundenen Emissionen (Schall, Geruch, Staub und Bioaerosole) erstellt, in denen nachgewiesen wird, dass der Betrieb innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Wahrung des Immissionsschutz der umgebenden Nutzungen realisierbar und der Bebauungsplan somit auch im Hinblick auf seinen Planungsanlass vollziehbar ist.

Diese Gutachten sind jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die konkrete Festlegung der anlagespezifischen, technischen Details des Vorhabens (Hochbauplanung, Statik, Erschließung, Entwässerung, Brandschutz etc.) erfolgt im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

2.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO mit einer Gliederung und Einschränkung der Art der zulässigen Betriebe fest.

Die Festsetzung eines Industriegebietes wird getroffen, um für die künftig anzusiedelnden Betriebe im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Möglichkeiten auch Nachtbetrieb zu ermöglichen. Dies ist insbesondere für Betriebe mit Bezug zum Speditionswesen von großer Bedeutung für die Nutzbarkeit eines Standortes.

Sofern in den Anregungen die Rechtmäßigkeit der getroffenen Festsetzungen angesprochen wird, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff der „Gliederung“ nicht zwingend allein auf das in Rede stehende Plangebiet beziehen muss. Vielmehr kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungskonzeption auch die verschiedenen Gebiete untereinander gliedern, wie im vorliegenden Fall geschehen. Unabhängig davon ist der Ausschluss einzelner oder mehrerer in dem Baugebiet sonst allgemein zulässigen Nutzungen auch auf der Grundlage des § 1 (5) BauNVO möglich und zulässig.

In Anwendung der Regelungen des Abstandserlass NRW werden in Abhängigkeit von dem Abstand des Plangebietes zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen die entsprechenden Abstandsklassen (Abstandsklassen I – IV) im Plangebiet ausgeschlossen.

Wie unter Pkt. 2.2.1 des Abstandserlasses NRW ausgeführt ist die Abstandsliste nicht abschließend. So fehlen z.B. gewerbliche Anlagen, die selbst in Wohn- oder gemischt genutzten Gebieten zulässig sind sowie Anlagen, die in Nordrhein-Westfalen entweder überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt vorkommen. Für letztgenannte Anlagen empfiehlt der Abstandserlass „kann der in der Liste genannte Abstand einer vergleichbaren Anlage als Anhalt für die Stellungnahme im Bauleitplanverfahren dienen.“

Vor diesem Hintergrund wird die Festsetzung der Abstandsklassen um den Zusatz „...sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Immissionsgrad“ ergänzt. Durch diese Formulierung wird ein Bewertungsrahmen auch für die nicht im Abstandserlass NRW genannten Anlagen geschaffen.

Im Sinne einer flexiblen Anwendung der Nutzungsfestsetzung wird eine ausnahmsweise Zulässigkeit für Anlagen und Betriebe des jeweils nächst größeren Abstands der Abstandsliste in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Betriebe Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen, die die von dem Betrieb ausgehenden Emissionen so begrenzen, dass diese die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden vielfach Bedenken hinsichtlich der Verbreitung von Keimen und insbesondere multiresistenter Keime durch die geplante Anlage geäußert und vor diesem Hintergrund Untersuchungen auf Ebene des Bebauungsplanes angemahnt.

Zunächst ist an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben zwar Anlass, nicht aber konkreter Regelungsinhalt des Bebauungsplanes ist.

Die durch den Betrieb Venneker geplanten betrieblichen Tierplatzzahlen befinden sich weit unter den Schwellenwerten der Nr. 7.1 der 4. BlmSchVO (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Damit sind die Regelungen der BlmSchVO hier nicht anwendbar.

Der Erlass des MKULNV vom 19. Februar 2013, Az.: V 2 "Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen" regelt den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen, die Abdeckung von Anlagen zur Lagerung von Gülle sowie den Umgang mit der Bioaerosolproblematik für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Der Erlass kommt daher hier im Rahmen eines baurechtlich zu genehmigenden Tierspeditionsbetriebs nicht zum Tragen.

Aus den Belangen des Immissionsschutzes ist daher auf der Grundlage der momentan zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Untersuchung der Beaufschlagung durch Keime nicht erforderlich.

Um die Bedenken hinsichtlich der befürchteten zusätzlichen Keimbelastungen aufzugreifen, hat die Gemeinde zusätzlich eine Staubemissions- und -immissionsermittlung sowie eine Bioaerosolbetrachtung durchführen lassen.

Dabei wurde nach den Vorgaben des Tierhaltungserlasses sowie des Entwurfes des LAI Leitfadens vorgegangen. Die zusätzliche Belastung für Feinstaub - als Träger von Bioaerosolen - beträgt lediglich max. 0,035 d.h. 0,0 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ an den relevanten schutzwürdigen Nutzungen. Die projektierte Tierhaltungsanlage des Viehhandelsbetriebes führt somit nicht zu einer Problematik durch Bioaerosol.

2.4 Belange des Verkehrs

Das Vorhaben wurde unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsentwicklung mit dem Straßenbaulasträger der südlich vorbeiführenden Landesstraße 810 abgestimmt.

Es bestehen auch dort keine Bedenken, dass die Leistungsfähigkeit der Landesstraße und der weiterführenden Kreisstraße K 2 nicht gegeben sein könnte.

Erforderlich wird lediglich der leistungsfähige Ausbau der Gemeindestraße „Zur Kläranlage“, von der aus der künftige Betrieb direkt angefahren werden wird. Um die Führung des Rad- und Fußgängerverkehrs verkehrssicher zu gestalten, wird in diesem Zusammenhang der südlich der L 810 bestehende Rad-/Fußweg im Norden um den Kreisverkehr herumgeführt werden.

Dieser Straßenausbau mit den erforderlichen geringen Angleichun-

gen des Kreisverkehrsplatzes erfolgt vor der tatsächlichen Nutzungsaufnahme im Industriegebiet. Die hierfür erforderlichen Flächen werden im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

2.5 Belange von Natur und Landschaft

2.5.1 Ziele der Landschaftsplanung

Der Regionalplan erfüllt gem. § 18 (2) Landesplanungsgesetz NRW die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes. Diese stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) dar. Die Ziele der Raumordnung sind gem. Landschaftsgesetz NRW im Rahmen der Landschaftsplanung zu beachten.

Für das Plangebiet stellt der Regionalplan Münsterland einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Von daher tritt der Landschaftsplan, soweit die Ausweisung von Bauflächen wie im vorliegenden Fall dem Regionalplan entspricht, hinter die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zurück.

2.5.2 Natura 2000

Um den Bedenken bezüglich der anlagenverursachten Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration und der Stickstoffdeposition durch den geplanten Viehhandelsbetrieb nachzugehen, wurde zur Prüfung der Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes im Hinblick auf seinen Planungsanlass ein Immissionsschutz-Gutachten zur Prognose der Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration sowie der Stickstoffdeposition erstellt. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan mit Ausweisung als Industriegebiet (GI) handelt, wurde das Bauvorhaben auf Grundlage des vorliegenden Planungsstandes als konservative Beispielplanung für eine spätere Nutzung innerhalb des Bebauungsplangebietes untersucht.

Als stickstoffempfindliche Gebiete im Umfeld der geplanten Anlage befinden sich neben dem FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301) mit einer Entfernung von über 2 km, folgende weitere Gebiete:

- Laubwald am Golfplatz (BK-4211-301) 1 km entfernt
- Eichen-Hainbuchenwald „Imbusch“ östlich der Münsterstraße nordöstlich von Nordkirchen (BK-4211-0076) über 1,5 km entfernt
- Waldkomplex südl. der Bever (BK-4210-0106) über 1,3 km entfernt
- Waldgebiet am Teufelsbach südwestlich Hof „Schürmann“ (BK-4210-0014) über 1,3 km entfernt

- NSG Teufelsbach (BK-4210-0085) über 1,3 km entfernt
- NSG Ermener Holz (BK-4210-0107) über 1,2 km entfernt
- Wald südwestlich des Bauvorhabens in 190 m Entfernung
- Wald südlich des Bauvorhabens („Pastorenwäldchen“) in 150 m Entfernung

Die Ammoniakausbreitungsrechnung hat gezeigt, dass die Ammoniakkonzentration des geplanten Vorhabens im Bereich der nächstgelegenen südlich bzw. südwestlich gelegenen Waldflächen weniger als $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beträgt. Dieser Wert liegt damit deutlich unterhalb des Schwellenwertes von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemäß dem Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wäldern vom MKULNV (Erlass vom 29. März 2012). Aus diesem Grund ist eine weitere Betrachtung der Ammoniaketräge in die Wälder nicht erforderlich und führt zu keinen erheblich negativen Beeinträchtigungen. Da die Ammoniakausbreitung schon bei den nächstgelegenen Biotopen sehr gering ist, sind für die übrigen weiter entfernt liegenden Biotope erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Die Stickstoffausbreitungsberechnung hat ergeben, dass der Stickstoffeintrag in die südlich und südwestlich gelegenen Waldflächen bei $<5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ liegt. Für die nächstgelegenen schutzwürdigen Biotope im Umfeld der geplanten Anlage berechnet sich eine Stickstoffdeposition der Zusatzbelastung von deutlich $< 1 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Die berechneten Stickstoffdepositionen liegen damit unterhalb des Abschneidekriteriums gemäß LAI-Leitfaden (Zusatzbelastung der Stickstoffkonzentration max. $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$). Da die Stickstoffausbreitung immer weiter abnimmt, umso weiter man von der Quelle entfernt ist, werden die anderen stickstoffempfindlichen Biotope ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt.

Darüber hinaus wurde die Aussage des Umweltberichts bestätigt, dass der Einwirkungsbereich der geplanten Anlage gemäß FFH-Leitfaden NRW (Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition= $0,10 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$) nicht das südöstlich gelegene FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ erreicht. Eine weitere Bewertung der Stickstoffdeposition in das FFH-Gebiet kann daher gemäß Leitfaden entfallen und somit ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

2.5.3 Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. § 4a LG NRW i.V.m. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und auszugleichen ist. Mit der Festsetzung von Eingrünungen entlang der Randbereiche

können sowohl nutzbare Biotopstrukturen für die (Avi)fauna entstehen als auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden. Dies trägt zudem zum plangebietsinternen Ausgleich bei. Es verbleibt jedoch noch ein Defizit an Biotopwertpunkten, welches auf externen Flächen ausgeglichen werden muss. Gem. § 1 a (3) BauGB besteht die Möglichkeit, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes durchzuführen. Ein Teil des Ausgleiches wird auf einer externen Ausgleichsfläche (Anlage einer Obstwiese) geschaffen. Das verbleibende Biotopwertdefizit wird durch den Erwerb von Ökopunkten der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH ausgeglichen.

2.5.4 Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, um festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Im Hinblick auf die vielfach in den Einwendungen angesprochen artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung werden diese im Folgenden, bezogen auf einzelne Arten, noch einmal dargestellt:

– Laubfrosch

Im Bezug auf das Vorkommen des Laubfrosches ist darauf hinzuweisen, dass dieser überwiegend in Auenwäldern, feuchten Wiesen und Weiden vorkommt, welche im Plangebiet nicht vorzufinden sind. Ein Vorkommen des Laubfroschs ist zudem im Plangebiet nicht bekannt (Abfrage beim Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.).

Selbst wenn der Laubfrosch den vorhandenen Graben im Norden des Plangebietes als Lebensraum nutzen sollte, ist eine Beeinträchtigung des Lebensraumes im Sinne des Artenschutzes ausgeschlossen, da der Graben incl. eines 5 m breiten Uferrandstreifens im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert wird.

– Amphibien

Laut Messtischblattabfrage kommen in dem betroffenen Quadranten nur der Laubfrosch und der Kammmolch vor. Eine vertiefende Untersuchung des Laubfrosches ist aus dem o.g. Grund nicht erforderlich.

Der Kammmolch ist als Lebensraum auf dauerhaft wasserführende Gewässer angewiesen. Eine vertiefende Untersuchung für den Kammmolch ist ebenfalls nicht notwendig, da das betroffene Gewässer (Gewässer Nr. 27885926) nicht dauerhaft wasserführend ist, bietet es nicht die erforderliche Lebensraumqualität auf die der Kammmolch angewiesen ist, so dass ein Vorkommen des Kammmolchs im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

– Fledermäuse

Das Plangebiet selber weist keine Quartierpotenziale für Fledermäuse auf. Die Fledermäuse könnten das Plangebiet lediglich als Jagdhabitat nutzen, welches aber aufgrund der umliegenden großflächig vorhandenen ähnlichen Strukturen nicht von essentieller Bedeutung ist.

Die angesprochenen Gehölzstrukturen, die potenziell als Leitlinie für Fledermäuse dienen können, liegen außerhalb des Plangebiets und werden durch die Planung nicht direkt berührt. Ob sich Schall- und Lichtemissionen negativ auf die Leitlinienfunktion der im Osten befindlichen Strukturen auswirken, wurde durch das Ingenieur- und Sachverständigenbüro Thomas Baum untersucht (Fledermauskundlicher Fachbeitrag 2015). Da die Arten der Gattung *Myotis* nur mit wenigen Einzelkontakten und das (Braune) Langohr mit nur einer Aufnahme im Zeitraum vom 6. Juli 2015 bis 14. Juli 2015 festgestellt wurden, sind bezüglich dieser beiden Gattungen keine erheblichen negativen Auswirkungen bezüglich des Verlustes eines Jagdhabitates mit hoher Bedeutung zu erwarten. Aufgrund der Anzahl und Verteilung der Rufaufnahmen ist weiterhin nicht davon auszugehen, dass die Struktur einer Leitfunktion für diese beiden Artengruppen übernimmt. Die weiteren erfassten Arten (Arten der Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus* und *Pipistrellus*) zeigen keine deutlichen Meidungsreaktionen auf Licht- oder Schallemissionen.

Aus diesen Gründen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Viehhandelsbetrieb Venneker“ die Leitlinienfunktion für Fledermausarten verloren geht.

– Kornweihe

Im Beteiligungsverfahren wurde die Existenz der Kornweihe im Plangebiet behauptet. Die seitens der Kornweihe benötigten Lebensräume sind im Plangebiet nicht gegeben. Die Auswertung des Messtischblattes des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ergibt ebenfalls keinen Hinweis auf die Kornweihe.

Unabhängig davon wurde die Kornweihe vor kurzem im Plangebiet

gesichtet. Da die Kornweihe nur als Wintergast auftritt und das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nur als Jagdhabitat nutzen kann, ist unter Berücksichtigung der umgebenden großflächig vorhandenen ähnlichen Freiraumstrukturen nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet für die Kornweihe von essentieller Bedeutung ist. Ein Brutstandort ist im Gebiet nicht vorhanden und auch in der Nähe nicht bekannt.

2.6 Belange der Wasserwirtschaft

Rechtliche Grundlage für die Entwässerungskonzeption des Bebauungsplanes bilden die Vorgaben des § 51 a LWG. Demnach ist das Niederschlagswasser von Flächen, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers kommt aufgrund der im Plangebiet hierfür nicht ausreichenden Durchlässigkeit des Untergrundes, die im Rahmen eines Bodengutachtens ermittelt wurde, nicht in Betracht.

Im Norden des Plangebietes verläuft ein namenloser Graben, der Gewässereigenschaft (Gewässer Nr. 27885926) besitzt und als Vorflut geeignet ist, das anfallende Niederschlagswasser aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass die Flächen unmittelbar an diesen Graben angrenzen, wurde eine Entwässerungskonzeption entwickelt, die entsprechend den Vorgaben des § 51 a LWG eine gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in dieses Gewässer vorsieht.

Das anfallende Niederschlagswasser soll in kaskadierende Mulden eingeleitet werden, die innerhalb der im Plangebiet verbleibenden Freiflächen angelegt werden. Das Volumen der Mulden, die durch Schwellen voneinander getrennt werden, dient als Rückhalteraum. Für die Mulden ist ein Überlauf in das im Norden angrenzend vorhandene Gewässer sowie in das südlich der L 810 vorhandene Gewässer vorgesehen. Eine Unterquerungsmöglichkeit der L 810 kann hierzu in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger angelegt werden. Die Reinigung von belastetem Niederschlagswasser erfolgt über die belebte Bodenzone der Mulden.

Die Auswirkungen der Einleitung des Niederschlagswassers auf das Gewässer werden abschließend im Rahmen der erforderlichen Einleitungserlaubnis betrachtet. Ausweislich der Stellungnahme der Fachbehörden bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass dies im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht entsprechend der geltenden technischen Regelwerke umgesetzt werden könnte. Im Rahmen dieser Verfahren werden soweit erforderlich, die notwendi-

gen technischen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers festgelegt. Von daher besteht auf der Ebene der Bauleitplanung kein weiteres Regelungserfordernis.

Gleiches gilt auch für die befürchtete Beeinträchtigung des Grundwassers durch vermutete durch das Vorhaben verursachte Schadstoffeinträgen

Auch die vielfach aufgeworfenen Fragen zur Behandlung und Reinigung des anfallenden Schmutzwassers in der Kläranlage betreffen nicht die Ebene und den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Diese technischen Fragestellungen sind auf Ebene der Vorhabenszulassung zu lösen und betreffen nicht die Ebene des Bebauungsplanes. Der Betreiber der Kläranlage, der Lippeverband, hat in den Beteiligungsverfahren keine Bedenken gegen die Art der vorgesehenen Abwasserbeseitigung geäußert. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind auf Grundlage der einschlägigen technischen Regelwerke entsprechende technische Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Beseitigung und Behandlung des anfallenden Schmutzwassers zu gewährleisten. Von daher besteht auf der Ebene der Bauleitplanung kein weiteres Regelungserfordernis.

2.7 Sonstige Auswirkungen der Planung

• Imageverlust der Gemeinde

Die Bauleitpläne sollen gem. § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang bringen. Dabei sind neben anderen Belangen insbesondere auch die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen. Des Weiteren ist die Sicherung einer ausreichenden Ausstattung des Gemeindegebietes mit gewerblichen Bauflächen eine wesentliche Grundlage für eine stabile Wirtschaftsstruktur und bildet die Basis, für die bestehenden Betriebe eine Entwicklungsperspektive „am Ort“ zu geben.

Im vorliegenden Fall ist es Ziel der Planung, einen bereits in Nordkirchen ansässigen Betrieb, der dringend auf einen neuen Betriebsstandort angewiesen ist, innerhalb des Gemeindegebietes zu verlagern.

Der Betrieb hat in Nordkirchen bereits eine Vielzahl an Arbeitsplätzen geschaffen und beabsichtigt im Zuge der Expansion dieses Arbeitsangebot weiter auszuweiten. Damit ist die vorliegende Planung auch im Sinne der Sicherung der Wirtschaftsstruktur Nordkirchens von großer Bedeutung, um die in der Gemeinde bestehenden öffentlichen Angebote erhalten zu können, die ebenfalls imagebildend sind.

Dabei ist mit der Planung entsprechend den regionalplanerischen Zielvorgaben eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes nach Norden vorgesehen. Auch bisher war der nordwestliche Orts-
eingang Nordkirchens bereits durch Gewerbe- und Industriegebiete geprägt an der Lüdinghauser Straße / Ferdinand-Kortmann-Straße. Da die Bauflächen zum Landschaftsraum eingegrünt werden, wird der Ortsrand von Nordkirchen auch weiterhin landschafts-
bildverträglich gestaltet.

Die Bedenken hinsichtlich eines möglichen Imageverlustes Nordkirchens können insofern nicht nachvollzogen werden, da der Betrieb bereits seit Jahrzehnten in Nordkirchen ansässig ist und somit zum Image der Gemeinde beiträgt und der künftige Standort bereits eine Vorprägung durch gewerbliche Bauflächen besitzt.

- **Wertverlust**

Mit der vorliegenden Planung wird entsprechend der regionalplanerischen Ausweisung eine neue industrielle Baufläche planungsrechtlich entwickelt. Die bestehenden Wohngebiete befinden sich in einem Abstand von mehr als 300 m. Von daher wurde im Bebauungsplan eine entsprechende Einschränkung der zulässigen Anlagen und Betriebe gem. Abstandserlass NRW festgesetzt. Die Anbindung des Plangebietes erfolgt direkt an die L 810, sodass die mit der Planung verbundenen Verkehre direkt über das klassifizierte Straßennetz abgeleitet werden können.

Durch die Einschränkung der zulässigen Nutzungen gem. Abstandserlass NRW wird der Immissionsschutz der umgebenden Nutzungen sichergestellt.

Ausweislich des schalltechnischen Gutachtens ist auch das konkrete Vorhaben unter dem Gesichtspunkt möglicher Schallimmissionen verträglich.

Darüber hinausgehende Belastungen der umgebenden Wohngebiete etwa durch Bioaerosole sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Von daher sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine Wertminderung der Grundstücke oder Immobilien im Sinne eines durch die Bauleitplanung ausgelösten Planungsschadens begründen würden.

3 Gutachten

Der Immissionsschutz der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen wird durch die Gliederung der Bauflächen gem. der Abstandsliste des Abstandserlass NRW sichergestellt.

Im Hinblick auf das konkrete Bauvorhaben, das den Anlass für die vorliegende Bauleitplanung darstellt, wurden gutachterliche Untersu-

chungen durchgeführt, um zu prüfen, ob das geplante Bauvorhaben an dem geplanten Standort unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissionsschutzes realisierungsfähig ist.

Aufgrund der Besonderheit des Betriebes wurden in diesem Zusammenhang die von dem Betrieb ausgehenden Lärm- und Geruchsemissionen sowie mögliche Staubemissionen untersucht. Zudem wurde eine Betrachtung zu Bioaerosolen durchgeführt. In Bezug auf diese Gutachten wurden vielfältige Bedenken geäußert, zu deren wesentlichen Aspekten im Folgenden zusammenfassend Stellung genommen wird.

Diese Gutachten wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt, um die geplante Nutzung des Viehhandelsbetriebes beispielhaft für den Endausbau darzustellen. Eine detaillierte Anlagenplanung lag daher bei Gutachtenerstellung noch nicht vor. Trotz fehlender Detailplanung erfolgte die Ermittlung der zu erwartenden Immissionsbelastungen in ausreichend konservativer Form unter Berücksichtigung aller als beurteilungsrelevant einzustufenden Quellbereiche.

Im Rahmen des später anstehenden Genehmigungsverfahrens sind die sämtliche Gutachten und Ausarbeitungen im Hinblick auf das dann konkret beantragte Vorhaben zu überprüfen und, sofern eine solche Untersuchung seitens der Genehmigungsbehörde gefordert wird, beim Vorliegen von Abweichungen zu überarbeiten.

3.1 Lärmgutachten

3.1.1 Angaben zur baulichen Ausführung des Daches des Schattenparkplatzes

Eine Anlagenplanung mit Detailbeschreibungen der Baukörper und bspw. der exakten Dachhöhe lag bei Gutachtenerstellung nicht vor. Konkrete Anforderungen an die Ausführung einzelner Bauteile sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu überprüfen. In diesem Zuge wird, wenn erforderlich, die Anforderung an die Ausgestaltung des Daches spezifiziert.

Die Auffassung über die angeblichen Schwierigkeiten, eine im laufenden Betrieb ggf. festgestellte Richtwertüberschreitung mittels Schallmessung auf einen konkreten Verursacher auf dem Gelände zurückzuführen, wird nicht geteilt. Falls eine spätere Messung unzulässige Richtwertüberschreitungen ergeben sollte, wäre ein Minderungskonzept zu erstellen, bei dem die maßgeblichen Quellen zu mindern sind.

3.1.2 Berücksichtigung von Stall als Emissionsquelle

Für die Gutachten wurde davon ausgegangen, dass der Stall für das

Schlachtvieh (südlicher Stall) geschlossen ausgeführt wird und mittels Abluftsystem zwangsbelüftet wird. Relevante Schallemissionen durch Tiergeräusche oder Arbeiten in den Stallungen sind daher nicht zu erwarten. Details zu der Ausführung des Stalles werden dem Genehmigungsantrag zu entnehmen sein.

Der Ein- und Austrieb der Tiere erfolgt über die Laderampe am westlichen Grundstücksrand nördlich des Stalles unterhalb des Daches. Die Anordnung an der Nordfassade wurde aus Gründen des Schallschutzes gewählt, um die Lärmbelastung durch die Ladearbeiten weitest möglich zu minimieren.

Der Stall für das Handelsvieh soll zumindest so weit offen ausgeführt werden, dass keine Zwangsbelüftung erforderlich ist. Eine ganz offene Ausführung (ohne Wände) ist aber nicht zu erwarten, sodass relevante Schall-Emissionen aus dem Handelsviehstall (Fresserstall) nicht zu erwarten sind.

3.1.3 Lärmquellen (Männerrufe / Schreien des Auf- und Abtreibens der Schweine) bleiben unberücksichtigt.

Der Ein- und Austrieb der Tiere erfolgt über die Laderampe am westlichen Grundstücksrand nördlich des Stalles unterhalb des Daches. Die Geräusche durch die Ladearbeiten von Tieren an der Laderampe wurden als dauerhafte Quelle (Tag und Nacht) in den Berechnungen berücksichtigt (Kap. 4.9, sonstige Geräuschquellen). Der aufgeführte Lärmpegel beinhaltet die Geräusche der Männer, der Tiere selbst als Lautäußerung und beim Laufen auf der Laderampe des Lkw's sowie ggf. Geräusche an den Fahrzeugen bspw. bei Umklappen von Laderampen. Die berücksichtigten Lärmpegel wurden gutachterlich an verschiedenen Schlachthöfen ermittelt.

Es sind daher alle im Zusammenhang mit den Verladetätigkeiten relevant anzusehenden Geräuschanteile in dem Rechenansatz des Gutachtens berücksichtigt worden.

3.1.4 Fehlende Angabe zu Emissionen der Stallbelüftung

Ein ordnungsgemäß funktionierender Lüfter eines Stalles ist nicht tonhaltig. Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wurde vorausgesetzt, dass die geplante Anlage nach dem Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben wird und somit Tonhaltigkeiten im Anlagengeräusch nicht zu berücksichtigen sind.

Der Forderung nach der Berücksichtigung eines Zuschlages für eine Tonhaltigkeit des Lüftergeräuschs kann daher nicht gefolgt werden.

3.1.5 Zu geringe Emissionsansätze.

Seitens der Einwender wurde unterstellt, dass an verschiedenen Stellen der Gutachten zu geringe Emissionsansätze gewählt worden seien. Hierzu wird im folgenden Stellung genommen:

- **Lkw-Stellplätze, es wird ein Zuschlag von 2 dB aufgrund des Berechnungsverfahrens nach RLS 90 gefordert.**

Die Ermittlung der Emissionen der Stellplätze erfolgte gemäß Parkplatzlärmstudie¹. Hiernach sind für ein Betonsteinpflaster mit Fugen < 3 mm ein Zuschlag von 0,5 dB zu berücksichtigen. Dies wurde im Gutachten angesetzt².

Der Zuschlag der RLS90 in Höhe von 2 dB ist allenfalls für die Fahrbewegungen der Lkw auf dem Betriebsgelände zu berücksichtigen und nicht für die Emissionen der Stellplätze. Für die berechneten Immissionsbelastungen sind aber hieraus keine beurteilungsrelevanten Änderungen bzw. Erhöhungen zu erwarten. Zudem ist eher davon auszugehen, dass die Fahrwege asphaltiert ausgeführt werden, so dass keine Zuschläge erforderlich sind. Eine Konkretisierung ist im Genehmigungsverfahren zu erwarten.

- **Ausparkvorgänge in den Nachtstunden**

Die Beurteilung einer Lärmsituation nach den Vorgaben der TA Lärm beinhaltet für die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) eine Betrachtung der lautesten Nachtstunde. Das heißt, die Beurteilung der Lärmsituation wird auf diejenige volle Stunde innerhalb der Nacht abgestellt, welche zu den höchsten Immissionsbelastungen führt. Die Betriebsbedingungen, welche im Gutachten für die Bewertung der lautesten Nachtstunde berücksichtigt worden sind, sind in Tabelle 5 in Kap. 4.1 aufgeführt (letzte Spalte). Die Aufzählung in Tabelle 5 heißt nicht, dass nicht innerhalb der Nachtstunde auch Einparkvorgänge stattfinden. Die berücksichtigten 24 Ausparkvorgänge könnten auch 12 Ein- und 12 Ausparkvorgänge bedeuten ohne, dass sich schalltechnisch

¹ Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 6. überarbeitete Auflage August 2007

² Da bei Gutachtenerstellung noch keine Detailplanungen zu dem Viehhandel vorlagen, wäre die Ausführung der Parkplatzflächen im Genehmigungsverfahren zu überprüfen.

eine Änderung ergeben würde. Neben den beschriebenen Parkvorgängen der Lkw und der Mitarbeiter-Pkw, den dauerhaften Laderäuschen an beiden Ställen, den dauerhaften Geräuschen durch die Waschvorgänge innerhalb und außerhalb der Gebäude sowie der Geräusche durch Tankvorgänge wurden für die lauteste Nachtstunde zusätzlich noch 4 Lkw An- und Abfahrten inkl. Rangier- und Start- und Haltevorgängen im Bereich der Laderampen sowie im Bereich der Waschhalle berücksichtigt. Diese für die lauteste Nachtstunde berücksichtigten Betriebsbedingungen sind nach Ansicht der Unterzeichner als Maximalbetrachtung anzusehen.

- **Höherer Ruhezeitenzuschlag für die Lkw-Bewegungen an Sonn- und Feiertagen**

Die Beurteilung wurde auf den Normalbetrieb an Werktagen (Montag bis Samstag) mit maximalen Ansätzen hinsichtlich der Betriebsbedingungen abgestellt. Am Wochenende finden nur wenige Transporte statt und nur wenige der sonstigen Tätigkeiten. Der Beurteilungspegel an Sonn- und Feiertagen ist demnach trotz höherer Zuschläge für Tageszeiten erhöhter Empfindlichkeit gemäß TA Lärm deutlich niedriger als an Werktagen (= bei gleichem zulässigen Immissionsrichtwert). Auf eine Ausweisung des Beurteilungspegels für Sonn- und Feiertage wurde daher verzichtet. Eine Berücksichtigung eines Zuschlages für Lkw-Fahrten (wenn die Fahrten in den Zeiten erhöhter Empfindlichkeit stattfinden würden) ist daher nach Ansicht der Unterzeichner für die Beurteilung des geplanten Betriebes nicht beurteilungsrelevant.

- **Berücksichtigung der Emission des Schweinequiekens**

Der aufgeführte Lärmpegel für die Laderäusche beim Schlachtvieh beinhaltet die Geräusche der Männer, der Tiere selbst als Lautäußerung und beim Laufen auf der Laderampe des Lkw sowie ggf. Geräusche an den Fahrzeugen bspw. bei Umklappen von Laderampen. Das Quieken von Schweinen ist daher in dem Pegel enthalten. Die gewählten Emissionsansätze für die Ladearbeiten sowie den Ansatz für den Spitzenpegel basieren auf hauseigenen Messungen des Gutachtersbüros an Schlachthöfen.

Der seitens der Einwender aufgeführte Emissionspegel von 98,8 dB(A) wird in der zitierten Studie aus Österreich als maximaler Schallleistungspegel $L_{WA,max}$ angegeben. Dieser Pegel ist nicht als Dauerpegel zu berücksichtigen, sondern dient der Überprüfung des Spitzenpegelkriteriums gemäß TA Lärm Pkt. 6.1. In dem Gutachten zum Planvorhaben wurde ein maximaler Schallleistungspegel $L_{WA,max}$ von 115 dB(A) angesetzt. Der angesetzte Pegel liegt damit deutlich höher als der Pegel in der österreichischen Studie.

Der Forderung nach einem erhöhten Emissionspegel für das Schweinequieken kann daher nicht gefolgt werden.

- **Der Ansatz, „einige Lkw“ entsprechen 2 An- und Abfahrten, erscheint für einen konservativen Ansatz unplausibel.**

Hierzu wird auf Pkt. 5.2 verwiesen. Die im Gutachten beschriebenen Abfahrten „einiger Lkw“ werden innerhalb der lautesten Nachtstunde mit der Ausfahrt von 24 Lkw inkl. Ausparkvorgänge berücksichtigt. Die An- und Abfahrten von Lkw (2 Lkw > 105 kW, 2 Lkw < 105 kW) beziehen sich auf Lkw, die zu den Laderampen bzw. zur Waschhalle fahren.

- **Saisonale Schwankungen der Lkw-Bewegungen**

Beurteilungsrelevante saisonale Schwankungen sind nicht zu erwarten und damit nicht zu berücksichtigen.

- **Verkehrszunahme auf der öffentlichen Straße seit 2009**

Auf eine Berücksichtigung einer Verkehrszunahme wurde bewusst verzichtet, weil ansonsten die Mehrbelastung durch den Betrieb Venneker geringer ausfallen würde (je höher der Verkehr vor der Maßnahme ist, desto geringer fällt die Mehrbelastung durch das Bauvorhaben selbst aus). Eine Verkehrszunahme von 2-3 % pro Jahr wie gefordert, wird zudem für deutlich zu hoch gehalten. Zunahmen von 0,5 % sind nach aktuellen Verkehrserhebungen eher als realistisch anzusehen. Des Weiteren beinhalten die Belastungszahlen des Betriebes Venneker ja auch die derzeitigen Lkw des Viehhandelsbetriebes, die ja derzeit auch schon die Straßen nutzen. Die Pegelzunahme durch den geplanten Betrieb sowie die dargestellte Lärmbelastung ist daher eher großzügig gerechnet.

- **Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die seitens der Einwender geäußerten Bedenken nicht stichhaltig sind und die in den Einwendungen dargestellten erhöhten „neuen“ Beurteilungspegel damit nicht zutreffen. Im Genehmigungsverfahren ist anhand der konkreten Planungen zu prüfen, ob höhere Zuschläge für die Fahrgeräusche der Lkw zu berücksichtigen sind. Relevant erhöhte Beurteilungspegel oder unzulässige Richtwertüberschreitungen sind aber nicht zu erwarten.

Die dargestellten Beurteilungspegel unterschreiten die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit. Innerhalb des Tageszeitraumes an Werktagen wird der

jeweils zulässige Richtwert um mindestens 12 dB unterschritten. An Sonn- und Feiertagen ist von einer noch höheren Unterschreitung des jeweiligen Richtwertes auszugehen.

3.1.6 24-h Betrieb der Waschanlage

Der 24-h Betrieb von Lkw-Waschvorgängen sowohl im Inneren des Gebäudes als auch die Außenreinigung außerhalb der Halle wurde mit in die Berechnungen einbezogen und führt zu keinen unzulässigen Immissionsbelastungen.

3.1.7 Immissionsrichtwertüberschreitung (der TA Lärm) am Wohnhaus Esterhazyweg 14

Bei den in Kapitel 5 des Gutachtens dargestellten Immissionspegeln handelt es sich um die Lärmpegel durch den Verkehr auf der öffentlichen Straße. Gemäß Tabelle 13 im Gutachten wird der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV (nicht der Richtwert der TA Lärm) im Plan-Zustand nachts um bis zu 1 dB überschritten.

Bei der Betrachtung der Auswirkung eines Vorhabens auf die Verkehrslärmimmissionen im Umfeld ist im Rahmen eines Bauleitverfahrens üblich festzustellen, ob durch das Planvorhaben ein städtebaulicher Missstand erzeugt wird. Hierfür ist aber nicht der Grenzwert der 16. BImSchV³ hinzuzuziehen, sondern weitergehende Werte - wie die Grenzwerte des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (RSU) oder die so genannte Enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle (siehe Kapitel 3.1.1 des Gutachtens).

Diese Grenzwerte werden nach Umsetzung des Vorhabens im Endausbau nach wie vor deutlich unterschritten. Die in den Einwendungen dargelegte Überschreitung führt daher nicht dazu, dass die Immissionsbelastung als nicht zulässig angesehen werden muss.

3.1.8 Angaben des Betreibers (Seite 18 des Gutachtens)

In Kapitel 4.1 des Gutachtens erfolgte eine allgemeine Beschreibung des geplanten Betriebes auf Grundlage von Angaben des Betreibers.

³ Die 16. BImSchV ist lediglich beim Neubau bzw. bei wesentlichen Änderungen von Verkehrswegen heranzuziehen. Hier wurde sie für die Abwägung im Bauleitverfahren informativ aufgeführt.

Aus den Angaben resultierend erfolgte eine Aufstellung der zu erwartenden Betriebsbedingungen bezogen auf die Beurteilungszeiten Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) sowie für die lauteste Nachtstunde zwischen 22:00 und 06:00 Uhr mit der Maßgabe, dass ein maximaler Betriebszustand dargestellt wird. Diese Zahlen sind in Tabelle 5 auf den Seiten 19 und 20 dargestellt.

Mit den Zahlen auf Seite 36 des Gutachtens verhält es sich gleich. Resultierend aus der Beschreibung des Betriebes sowie den angegebenen Verkehrsbewegungen wurde (konservativ) die Verkehrsbelastung auf der öffentlichen Straße dargestellt. Irrelevante Schätzungen sind daher im Gutachten nicht dargestellt.

3.1.9 Zuschläge für Warngeräusche beim Rückwärtsfahren von Lkw

Nach Abgaben des Betreibers sind die Lkw nicht mit derartigen Warneinrichtungen ausgestattet. Auch Traktoren, die Vieh anliefern, verfügen über keine Warneinrichtung. Zuschläge sind daher nicht zu geben.

3.1.10 Geräusche der Tiere auf den Lkw im öffentlichen Straßennetz

Die Berücksichtigung von etwaigen Geräuschen durch Lautäußerungen von Tieren auf den Fahrzeugen sieht das Berechnungsverfahren der RLS90 nicht vor. Zudem sind relevante Emissionen nach Ansicht der Unterzeichner nicht zu befürchten, weil die Tiere während der Fahrt eher ruhig sind. Maßgebliche Geräuschquelle eines Lkw in Vorbeifahrt sind das Motorengeräusch und je nach Fahrgeschwindigkeit das Abrollgeräusch der Reifen. Beides ist im Berechnungsansatz der RLS90 vollumfänglich enthalten.

3.1.11 Prognoseungenauigkeit von ± 3 dB

Die Angabe der Prognosesicherheit setzt sich aus verschiedenen Einzel-Unsicherheiten zusammen. Neben der modellbedingten Unsicherheit fließen in die Bewertung vor allem auch die angesetzten Emissionspegel sowie die berücksichtigten Betriebsbedingungen ein. In der Gesamtheit wird in dem Gutachten die Prognosesicherheit daher mit ± 0 dB/-3 dB(A) abgeschätzt. Eine Richtwertüberschreitung aufgrund der Prognoseunsicherheit ist daher nicht zu prognostizieren.

3.1.12 Verhältnis von kurzzeitigen Geräuschspitzen und Dauerbetrieb

Die TA Lärm als Beurteilungsgrundlage der von dem geplanten Betrieb ausgehenden Lärmimmissionen weist in Pkt. 6.1 Immissions-

richtwerte in Abhängigkeit der Gebietsausweisung aus. Weiterhin dürfen gemäß TA Lärm einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tag (IRW_{Tmax}) um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht (IRW_{Nmax}) um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (siehe Gutachten Kapitel 3.2.1). Es handelt sich daher um 2 verschiedene Prüfschritte mit unterschiedlichen Emissionspegeln, die gutachtlich korrekt umgesetzt wurden.

3.2 Geruchsgutachten

3.2.1 Allgemeine Einwendungen

Für den geplanten Viehhandelsbetrieb ist von Geruchsemissionen und daraus resultierend auch Geruchsimmissionen auszugehen. Die Beurteilung von Geruchsimmissionen erfolgt in NRW gemäß den Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL (Stand LAI-Fassung von 2008, eingeführt in NRW gemäß Runderlass vom 5. November 2009). Die Anwendbarkeit der GIRL in Genehmigungs- und Bauleitverfahren und damit auch die Bewertung von Geruchsimmissionen mittels Häufigkeitsbetrachtung, gemittelt über ein Jahr, wurde vielfach gerichtlich bestätigt. Für das Verständnis der Beurteilung einer Geruchssituation nach Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie ist hinzuzufügen, dass alle erkennbaren, einer Anlage zuzuordnenden Geruchsimmissionen, unabhängig von ihrer Intensität und Hedonik, in die Ermittlung der Geruchshäufigkeiten einfließen. Das heißt, auch schwache Geruchswahrnehmungen führen bei entsprechender zeitlicher Einwirkung (≥ 6 min pro Stunde) zu einem „positiven“ Ergebnis.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Neuplanungen ist die Prognose das einzig mögliche Verfahren, die zu erwartende Geruchsbelastung nach Umsetzung des Vorhabens darstellen zu können. Die Einbeziehung der Vorbelastung erfolgte ebenso mittels Ausbreitungsrechnung, einem standardisierten Verfahren der Ermittlung der Kenngröße der Geruchsbelastung. Die Ergebnisdarstellung der zu erwartenden Geruchszusatzbelastung durch das Bauvorhaben sowie der zu erwartenden Gesamtgeruchsbelastungssituation erfolgt GIRL-konform in kartesischer Darstellung. Eine gesonderte Ausweisung der bereits vorhandenen Vorbelastungssituation gemäß Ausbreitungsrechnung war nicht erforderlich.

Konkrete Emissionsdaten für Viehhandelsbetriebe liegen nicht vor. Daher wird für die Berechnung der Emissionsmassenströme auf Emissionsdaten der VDI 3894 Blatt 1 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Haltungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde – September 2011“ zurückgegrif-

fen, die bei Bedarf auf die hier spezielle Situation angepasst wurden (weitere Erläuterungen finden sich unten bei den speziellen Einwendungen).

Bei der Bewertung der Belästigung der Immissionen eines Viehhandelsbetriebes gemäß GIRL werden keine Gewichtungsfaktoren berücksichtigt. Hier unterscheidet sich die Bewertung der geplanten Anlage deutlich von einer Tierhaltungsanlage, die bspw. für Schweine einen Gewichtungsfaktor von 0,75 vorsieht. Die berechneten Immissionen eines Schweinemastbetriebes würden damit auf 75 % gesenkt werden. Eine derartige Bewertung der Belästigung erfolgt in diesem Fall nicht, auch wenn nicht davon auszugehen ist, dass die belästigende Wirkung eines Schweinemastbetriebes sich von einem Umschlagsstall für Schweine unterscheidet.

Nach Ansicht der Gutachter sind die gewählten Ansätze im Gutachten grundsätzlich als ausreichend anzusehen, die zu erwartende Geruchssituation für den Endausbau des geplanten Viehhandelsbetriebs konservativ darzustellen.

- **Forderung einer umlaufenden Bepflanzung zur Minderung von Gerüchen und Lärmimmissionen.**

Eine Umpflanzung hätte keine relevante Minderungswirkung in Bezug auf die zu erwartenden Geruchsmissionen und würde daher - auch wenn es eingeplant wäre – nicht als Minderung in die Gutachten einbezogen werden.

3.2.2 Ansatz der Emissionsstoffströme im Verhältnis zu üblichen Tierhaltungsbetrieben

Der Stall bei einem Viehhandelsbetrieb unterscheidet sich von einem üblichen Tierhaltungsstall in der Form, dass er nur genutzt wird, um die Tiere zeitweise einzustallen, um sie für größere Transporte zusammenzustellen. Demzufolge ist ein längerer Aufenthalt der Tiere in den Ställen nicht vorgesehen. Zudem sind die Ställe aufgrund des ständigen Wechsels nie ganz voll belegt. Insbesondere am Wochenende ist von keinem oder nur wenigen Tieren auszugehen, weil zu dieser Zeit kaum Transporte stattfinden. Eine dauerhafte Vollbelegung als mögliche Maximalbelegung zu fordern, kann demnach nicht gefolgt werden.

Ein weiterer Unterschied zu üblichen Tierhaltungsanlagen ist, dass die Ställe regelmäßiger und häufiger gereinigt werden (bei Schweinemastanlagen erst nach jedem Mastdurchgang). Auch aus diesem

Grund ist von einem geringeren Emissionsniveau für einen Stall eines Viehhandelsbetriebs auszugehen, als bei einem Maststall. Insgesamt (weniger Emissionen wegen höherer Reinigungsintervalle sowie weniger Emissionen, weil die Ställe nie voll belegt sind) wird eine Minderung der berechneten Emissionen um 50 % als plausibel und ausreichend konservativ angesehen.

Es ist anzumerken, dass auch wenn für die Ställe der Emissionsstoffstrom ohne Minderung angesetzt werden würde, die ermittelte Gesamtgeruchsbelastung die gemäß GIRL zulässigen Immissionshäufigkeiten nach wie vor deutlich unterschreiten würden. Für die Bewertung der Geruchsbelastung würde sich daraus keine Änderung ergeben.

3.2.3 Tierbestand des Betriebes Kleine Weischer

Hinsichtlich des genehmigten Tierbestandes des Betriebes Kleine Weischer erfolgte eine Abfrage beim Kreis Coesfeld als Genehmigungsbehörde. Hiernach hätten gemäß Genehmigungslage der vorhandenen Stallanlagen maximal 60 Kuhplätze auf dem Betrieb Platz, woraus die angesetzten 72 Großvieheinheiten resultieren. Es ist aber vermutlich eher davon auszugehen, dass auf dem Betrieb weniger Kuhplätze und dafür die dazugehörigen Kälber und Jungviehplätze vorhanden sind. Für die Ermittlung der Emissionen macht dies keinen Unterschied, weil die Milchviehhaltung und das Jungvieh inkl. Mastbullen den gleichen Emissionsfaktor je Großvieheinheit aufweisen und sich somit keine relevant veränderten Emissionen ergeben würden. Das Erfordernis, 60 Kuhplätzen zzgl. Jungvieh zu berücksichtigen, ist aufgrund der genehmigten Stallflächen nicht abzuleiten.

3.2.4 Berücksichtigung der Emissionen der Kläranlage

Bei der Kläranlage handelt es sich um eine übliche kommunale Kläranlage mit Rechengebäude, Sand- und Fettfang, Vorklärung, Belebungsbecken (biologische Stufe), Nachklärung. Der anfallende Schlamm wird in einen Faulbehälter gepumpt. Das hier anfallende Faulgas wird in einem Blockheizkraftwerk verbrannt. Besondere emissionsträchtige Anlagenteile oder eine besonders emissionsträchtige Abwasserzusammensetzung liegen nicht vor. Eine vereinfachte Ermittlung des Emissionsmassenstromes der Kläranlage, wie im Gutachten beschrieben, ist daher nach Ansicht der Gutachter als ausreichend konservativ anzusehen, zumal die Kläranlage ca. 600 m vom Ortsrand von Nordkirchen entfernt ist und deutlich außerhalb der Hauptwindrichtung liegt.

Aktuelle, seitens des Lippeverbandes als Betreiber der Kläranlage vorgelegte Unterlagen weisen abweichend vom Gutachten eine Ausbaugröße von 23.000 EW auf. Lt. EDV-Programm berechnet sich daraus ein Geruchsstoffstrom von 8,1 MGE/h bzw. 2.250 GE/s. Gemäß EDV-Programm resultiert daraus eine maximale Reichweite der Geruchsfahne in Höhe von 286 m. Die Höhe des berechneten Emissionsmassenstromes sowie die Reichweite der Geruchsimmissionen werden für eine kommunale Kläranlage als plausibel angesehen.

Aufgrund der Lage und der Entfernung zum Ortsrand von Nordkirchen führt der höhere Geruchsstoffstrom zu keiner relevant veränderten Gesamtgeruchsbelastung, auch nicht unter Berücksichtigung der neu berechnete Gesamtgeruchsbelastung aufgrund der veränderten Wetterdaten siehe Pkt. 3.2.5 innerhalb von Nordkirchen. Auf eine Neuberechnung wird daher verzichtet.

3.2.5 Auswahl der Wetterdaten

Zur Prüfung der gutachterlichen Ergebnisse wurde nachträglich eine „Prüfung der Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen von einem vorgegebenen Messort auf den Anlagenstandort in Nordkirchen (Coesfeld)“ (kurz: TALDAP) in Auftrag gegeben. Hierbei werden die Erwartungswerte hinsichtlich Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Schwachwindanteile am Anlagenstandort ermittelt und mit den Messwerten verschiedener in Frage kommender Wetterstationen verglichen. Einbezogen in die Auswertung werden Stationen des DWD, Meteomedia sowie Luftmessstationen des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Die Übertragbarkeitsprüfung hat im Detail drei Stationen in die nähere Betrachtung aufgenommen: Werl, Haltern und Niederaden (Lünen). Grundsätzlich spiegeln gemäß TALDAP alle 3 Stationen die in Nordkirchen zu erwartenden Windrichtungen sehr gut wieder. Aus struktureller Sicht eignen sich vor allem die Stationen Werl und Haltern für den Standort in Nordkirchen. Aufgrund der geringeren Entfernungen zum Anlagenstandort sowie der gleichen relativen Lage zum Ruhrgebiet gibt die Übertragbarkeitsprüfung der Station Haltern gegenüber Werl den Vorzug.

Für die hier vorliegende Situation sind als Unterschied der Station Haltern gegenüber der Station Werl etwas geringere Windgeschwindigkeiten sowie eine ganz leichte Verschiebung des Richtungsmaximums nach Westen festzustellen. Als repräsentatives Jahr wurde das Jahr 2009 ermittelt.

Für die Ergebnisse des Geruchsgutachtens bedeutet dies eine leichte Erhöhung der Geruchshäufigkeiten der Zusatzbelastung Venneker innerhalb der Wohngebiete (von maximal 2 % auf maximal 4 %), eine leichte Erhöhung der Belastungen der Außenbereichswohnhäuser auf maximal 8 % der Jahresstunden sowie gleich bleibende oder verringerte Belastungen innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete.

Bei der Gesamtbelastung sehen die neuen Berechnungsergebnisse vergleichbar aus: Die Belastungen in den Wohngebieten (maximal 6 % im Wohngebiet gemäß FNP) und im Außenbereich (maximal 10 % der Jahresstunden) fallen geringfügig höher aus. In den Gewerbe- und Industriegebieten sind die Werte gleich oder niedriger.

Die unter Anwendung der Wetterstation Haltern berechneten Gesamtbelastungen unterschreiten damit nach wie vor deutlich die für Wohngebiete gemäß GIRL zulässige Gesamtgeruchsbelastung in Höhe von 10 % der Jahresstunden.

Für die Flächen der südlich angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete berechnen sich Geruchszusatzbelastungen von maximal 6 %

der Jahresstunden sowie Gesamtbelastungen von maximal 7 % der Jahresstunden. Die berechneten Belastungen unterschreiten damit den Immissionswert der GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete in Höhe von 15 % der Jahresstunden deutlich.

Im Bereich der schutzbedürftigen Wohnnutzungen im Außenbereich berechnen sich Geruchszusatzbelastungen von maximal 8 % der Jahresstunden sowie Gesamtbelastungen von maximal 10 % der Jahresstunden. Für diese Nutzungen ist ebenfalls nach wie vor von keinen gemäß GIRL unzulässigen Geruchsbelastungen auszugehen.

Die Übertragbarkeitsprüfung hat die grundsätzliche (für den potentiellen Antragsteller „günstige“) Richtungsverteilung des Geruchsgutachtens bestätigt. Die Verwendung einer anderen Station sowie ein anderes repräsentatives Jahr führt nur zu geringen Abweichungen im Vergleich zu den vorher ermittelten Ergebnissen. Die ermittelten Geruchsbelastungen unterschreiten nach wie vor die zulässigen Immissionshäufigkeiten der GIRL. Erhebliche Belästigungen durch Geruchsimmissionen im Sinne der GIRL sind daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

3.2.6 Berücksichtigung des Klimawandels

Das Vorgehen, für die Ausbreitungsberechnung die Daten einer übertragbaren Wetterstation mit entsprechend repräsentativem Jahr zu verwenden, entspricht den Vorgaben der GIRL sowie der TA Luft. Etwaige Veränderungen der Windverhältnisse durch einen Klimawandel fließen in die Beurteilung nicht ein.

3.2.7 Geruchsvorbelastungen

Hinsichtlich der Frage nach zu berücksichtigenden Vorbelastungsbetrieben (Tierhaltungen, Gewerbe oder sonstige Emittenten) erfolgte im Vorfeld der Gutachtererstellung eine Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld als Genehmigungsbehörde. Hiernach sind im Beurteilungsgebiet keine, außer den im Gutachten dargestellten Betrieben zu berücksichtigen. Dies schließt auch die Gewerbe-/Industriegebiete südwestlich / westlich der Wohnbebauung ein.

3.2.8 Bewertung der Geruchsimmissionen von Schweinemastanlagen, Schweinetransportern

Die grundsätzliche Bewertung der Hedonik (angenehm oder unangenehm) von Gerüchen ist sehr subjektiv geprägt. Es ist jedoch den Unterzeichnern nicht bekannt, dass die Geruchsimmissionen aus den oben genannten Quellen in der Rechtsprechung als Ekel erregender

Geruch anerkannt sind. Bei der Bewertung der Geruchsimmissionen gemäß GIRL ist für die Immissionen von Schweinemastanlagen ein Gewichtungsfaktor von 0,75 anzuwenden. Das heißt, gegenüber industriellen Gerüchen wäre die belästigende Wirkung der Immissionen aus Schweinezucht oder -mastanlagen als geringer eingestuft. Im Sinne der GIRL sind Gerüche aus Schweinehaltungsanlage daher üblicherweise nicht als Ekel erregend einzustufen. Für die Immissionen aus Viehhandelsbetrieben ist ebenso nicht zu erkennen, dass es sich um Ekel erregende Gerüche handelt.

3.2.9 Berücksichtigung der Geruchsimmissionen durch die Fahrzeuge auf den Straßen

Bei der Bewertung von Gerüchen gemäß GIRL gilt der Anlagenbezug, d. h. die Geruchsimmissionen müssen nach ihrer Anlagenherkunft erkennbar, d. h. abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen u. a. sein. Daher sind auch nur diejenigen Gerüche in die Bewertung einzubeziehen, die auf dem Anlagengelände selbst emittiert werden. Dies gilt nicht für Emissionen von Vieh-Lkw im öffentlichen Verkehrsraum. Gleicher Anlagenbezug gilt auch für die Bewertung von Lärmimmissionen nach TA Lärm und für sonstige Luftschadstoffe nach TA Luft.

Weitergehend sind Geruchswahrnehmungen aus fahrenden Fahrzeugen lediglich im unmittelbaren Nahbereich zum Fahrzeug, d. h. im Straßenrandbereich zu erwarten. Der kurze Moment der Vorbeifahrt wäre zudem nach Ansicht der Unterzeichner nicht geeignet, die Geruchsstunde gemäß GIRL (Geruchswahrnehmung in mindestens 10 % des Messintervalls, d. h. ≥ 6 min innerhalb einer Stunde) auszulösen.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass bereits jetzt Lkw der Firma Venneker auf den Straßen in und um Nordkirchen fahren. Es ist nicht bekannt, dass es hierdurch in der Vergangenheit zu Geruchsbeschwerden gekommen ist.

Das Nicht-Einbeziehen der Geruchsimmissionen der Vieh-Lkw ist daher nicht zu beanstanden.

3.2.10 Fehlende Geruchsquellen

Im Rahmen der Einwendungen wurde die Nichtberücksichtigung einzelner potenzieller Geruchsquellen bemängelt. Im Folgenden wird hierzu Stellung genommen:

Tierkadaver werden üblicherweise in geeigneten geschlossenen Behältern gelagert. Beurteilungsrelevante Emissionen sind hieraus nicht zu erwarten. Details hierzu sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu erwarten.

Die Umschlag- und Transportvorgänge von Kot und Gülle werden durch Berücksichtigung der Emissionen der Ställe, der Wagen im Bereich Schattenparkplatz / Laderampe sowie des Festmistlagers ausreichend berücksichtigt. Die Einbeziehung dieser Vorgänge ist auch bei Tierhaltungsanlagen unüblich. Die Nicht-Berücksichtigung ist daher nicht zu beanstanden.

Ggf. auftretende diffuse Emissionen durch die Ladetätigkeiten beim Handelsvieh (Ostfassade des Stalles) sind durch die (als diffuse Volumenquelle) berücksichtigten Emissionen des Stalles ausreichend abgebildet. Die Einbeziehung ist auch bei Tierhaltungsanlagen nicht üblich. Die Nicht-Berücksichtigung ist daher nicht zu beanstanden.

Diffuse Emissionen durch den Treibgang beim Schlachtviehstall sind durch die (als diffuse Volumenquelle) berücksichtigten Emissionen des Schattenparkplatzes (dauerhaft 6 Tage pro Woche 4 Lkw mit Schweinen und 1 Lkw mit Großvieh) ausreichend sowie konservativ abgebildet. Die Nicht-Berücksichtigung ist daher nicht zu beanstanden.

Die Emissionen von fahrenden Fahrzeugen auf dem Anlagengelände sind aufgrund der kurzen Emissionszeit vernachlässigbar. Stehende beladene bzw. verdreckte Fahrzeuge sind nur im Bereich des Schattenparkplatzes / Laderampe Schlachtvieh und der Viehwagenwäsche zu erwarten. In beiden Bereichen wurde die Emissionen der Lkw berücksichtigt.

Anmerkung: Das Geruchsgutachten wurde durch den Sachverständigen Knut Haverkamp auf Plausibilität geprüft. In Bezug auf die aufgeführten Punkte hatte dieser keine Kritik geäußert. Wenn es hier seiner Ansicht nach beurteilungsrelevante Kritikpunkte gegeben hätte, hätte er diese sicherlich benannt.

3.2.11 Emissionsansatz für den Waschplatz

Relevante Geruchsquelle im Bereich des Waschplatzes sind die verdreckten Lkw, welche gereinigt werden müssen. Ein Bezug zu den Emissionen des Schattenparkplatzes, welche sich durch Bezugnahme auf emittierende Flächen der Ladeflächen von 5 Lkw beziehen, ist daher als plausibel anzusehen. Der gewählte Ansatz von 10 % des Schattenparkplatzes stellt die zu erwartenden Emissionen in diesem Bereich nach Ansicht der Unterzeichner ausreichend dar.

3.2.12 Was ist mit den Abgasen der Fahrzeuge?

Geruchsimmissionen aus den Abgasen des Kraftfahrzeugverkehrs unterliegen nicht der Bewertung gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL und sind daher nicht in die Prognose einzubeziehen.

3.2.13 Emissionen durch Güllehandel fehlen.

Die vorliegende Planung für das Vorhaben beinhaltet keinen Güllehandel. Etwaige Emissionen durch eine derartige Nutzung sind damit nicht zu berücksichtigen.

3.3 Staub / Bioaerosole

3.3.1 Erforderlichkeit einer spezifischen Prüfung der gesundheitsgefährdenden Keimbelastungen

Für den geplanten Viehhandelsbetrieb ist grundsätzlich von Bioaerosolemissionen und daraus resultierend auch Bioaerosolimmissionen im Umfeld auszugehen. Basis für diese Grundsatz-Annahme bildet vor allem der Umstand, dass Tiere (hier: Schweine und Rinder) verladen und zwischenzeitlich aufgestellt werden. Daraus ergibt sich eine Überleitung zu Tierhaltungsanlagen oder ggf. auch zu den Aufstallbereichen von Schlachtbetrieben.

Dosis-Wirkungsbeziehungen in Bezug auf Keimimmissionen liegen nach wie vor nicht vor. Erkenntnisse aus dem Bereich von Tierhaltungsanlagen haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass auf verschiedenen Ebenen Instrumentarien entwickelt worden sind (Tierhaltungserlass NRW, Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 31. Januar 2014 (kurz: LAI-Leitfaden), VDI Richtlinien 4250 Blatt 1 und 3 und weitere), mit Hilfe derer eine Ermittlung und Bewertung der Immissionsbelastungen durch Bioaerosole ggf. unter Erstellung einer Sonderfallprüfung nach TA Luft 4.8 vorgenommen werden kann. Hiernach ist es in der Regel nicht wünschenswert, wenn durch die zusätzlichen Immissionsbelastungen die vorhandenen Hintergrundkonzentrationen überschritten werden.

Um aufwändige Messungen der Hintergrundbelastungen im Fall einer Neuanlage zu vermeiden, wurde festgelegt, dass eine Sonderfallprüfung nach TA Luft 4.8 erst bei Überschreiten des festgelegten Orientierungswertes (Faktor 3 der Bestimmungsgrenze bei Tierhaltungsanlagen) durch die mittels Prognose festgestellte Zusatzbelastung der verschiedenen Leitparameter (z. B. Staphylokokken oder Enterokokken) einer Anlage im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen erforderlich wird. In den Leitfäden und Richtlinien werden auch Anlagenarten genannt, welche insbesondere hinsichtlich der zu

erwartenden Bioaerosole untersucht werden sollen. Viehhandelsbetriebe werden hier nicht genannt. Dennoch aufgrund des als maßgeblich anzusehenden Quellparameters „Tier“ in den genannten Anlagenarten Viehhaltungsanlagen und Schlachthöfe sowie dem Umstand, dass es sich hier um einen (im Endausbau) verhältnismäßig großen Viehhandelsbetrieb handelt, werden die vorliegenden Leitfäden und Richtlinien hilfsweise zur Bewertung des Vorhabens herangezogen.

Vorgeschaltet einer jeden Bewertung der zu erwartenden Bioaerosolimmissionen bzw. einer Sonderfallprüfung ist eine Prüfung, ob es hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Bioaerosole gibt bzw. ob das Erfordernis einer Prüfung auf Bioaerosolbelastungen im Rahmen eines Sachverständigengutachtens vorliegt. Hierbei sind auch die Anlagenart und die Größe der Anlage (bspw. Anzahl der emissionsbestimmenden Parameter, hier die Anzahl und Art der Tiere) heranzuziehen. Die Anhaltspunkte des Tierhaltungserlasses NRW sowie des LAI-Leitfadens Bioaerosole wurden im Gutachten unter Kapitel 8.2 aufgeführt und darauf eingegangen. Aufgrund des Abstandes der geplanten Anlage zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzung von < 350 m (Betriebsleiterwohnung im Gewerbegebiet) sowie dem Vorhandensein einer weiteren bioaerosolemittierenden Anlage (Kläranlage) im Umfeld wurde eine Prüfung auf Relevanz gemäß LAI-Leitfaden (Stufe 2, Schritt 1, Prüfung der Relevanz der Feinstaubzusatzbelastung) vorgenommen.

Unter ergänzender Würdigung der Gesamtsituation wurde im Gutachten festgestellt, dass sich nach jetzigem Kenntnisstand unter Anwendung der vorliegenden Leitfäden und Richtlinien keine hinreichenden Anhaltspunkte auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolimmissionen und –immissionen durch das geplante Bauvorhaben eines Viehhandelsbetriebes in der hier untersuchten Form ergeben.

Weitergehende Untersuchungen (Messungen der Vorbelastungen, Prognose der Keimimmissionen, Sonderfallprüfung nach TA Luft 4.8) sind daher nicht erforderlich. Auch seitens des Kreises Coesfeld wurden im Rahmen der Beteiligung im vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine Bedenken im Hinblick auf die Bioaerosolimmissionen und –immissionen geäußert.

Im Rahmen des noch anstehenden konkreten Genehmigungsverfahrens für den geplanten Betrieb erfolgt eine erneute Prüfung und Bewertung des Vorhabens durch die zuständige Genehmigungsbehörde

(siehe auch Pkt. 2.2).

3.3.2 Staubgebundenheit von Bioaerosolen

Seitens der Einwender wurde kritisiert, dass in dem Gutachten unterstellt würde, alle Bioaerosole seien staubgebunden. Klarstellend ist auszuführen, dass in den Gutachten nicht behauptet wurde, dass alle Bioaerosole an Staub gebunden sind, wovon auch nicht auszugehen ist. Dennoch stellt gemäß LAI-Leitfaden die Betrachtung der Feinstaubzusatzbelastung vor allem für Tierhaltungsanlagen eine Möglichkeit der Näherungsbetrachtung für die Relevanz einer Immissionsbelastung durch Bioaerosole dar. Vor diesem Hintergrund stellt diese Vorgehensweise im vorliegenden Fall einen ausreichenden Bewertungsansatz für die Einstufung einer potenziellen Keimbelastung dar.

3.3.3 Problematik windgetragener Keime bei Transporten mit höheren Geschwindigkeiten / Tiertransporte auf öffentlichen Straße als Emissionsquelle

Bei der Bewertung von Immissionen jeglicher Art gilt der Anlagenbezug. Daher sind auch nur diejenigen Bioaerosolemissionen in die Bewertung einzubeziehen, die auf dem Anlagengelände selbst emittiert werden. Die Emissionen von Vieh-Lkw im öffentlichen Verkehrsraum sind somit nicht zu berücksichtigen.

3.3.4 Keimnachweis im „Abklatschverfahren“

Studien über Messungen hinter fahrenden Viehtransportern von Schweinetransportern sind den Gutachtern nicht bekannt. Bei der mehrfach zitierten Studie aus den USA aus dem Jahr 2008 (Ana M. Rule et al, Journal of infection and public Health) handelte es sich um einen (in den USA üblichen nahezu offenen und nicht auf deutsche Verhältnisse übertragbaren) Hähnchentransporter. Die Möglichkeit einer Übertragbarkeit der Ergebnisse auf Lkw für den Transport von Schweinen und Rindern ist nach Aussage der Gutachter bis jetzt wissenschaftlich nicht geklärt.

3.3.5 Kontamination der Region entlang der Zu- und Abfahrtswege

Die Mutmaßung einer Kontamination einer Region durch fahrende Lkw eines Viehhandels erscheint als weit hergeholt. Es ist insbesondere darauf zu verweisen, dass der Betrieb auch heute schon seinen Sitz im Gemeindegebiet Nordkirchens hat und von daher ein Großteil der Viehtransporte bereits im Gemeindegebiet Nordkirchens lediglich mit einem etwas veränderten Zielort abgewickelt wird. Indizien für

eine bereits bestehende Kontamination der Transportwege sind nicht gegeben.

3.3.6 Missachtung aktueller Studien

Es sind keine Studien bekannt, in denen die Immissionsbelastungen im Umfeld von Viehhandelsbetrieben oder die mögliche Kontaminierung von Transportrouten untersucht wurden. Die Staubprognose und die Bioaerosolbetrachtungen wurden unter Zugrundelegung der vorhandenen Richtlinien und Leitfäden durchgeführt. Insofern sind keine Indizien für die behauptete Gefährdung der Bevölkerung gegeben.

3.3.7 Verbreitung von Keimen

Es wurde vielfach behauptet, die Verbreitung von Keimen sei weittragender, als die durchschnittlich prognostizierten Verbreitungswege. Eine Prognose der Keimbelastungen war jedoch im vorliegenden Fall nicht notwendig, weil sich unter Anwendung der vorliegenden Leitfäden und Richtlinien keine hinreichenden Anhaltspunkte auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolemissionen und –immissionen durch das geplante Bauvorhaben ergeben haben.

3.3.8 Fehlen relevanter Staubquellen

Es wurde vielfach das Fehlen relevanter Staubquellen (Transporte von Einstreu und Futtermittel, Mistumlagerungen und –abtransporte) angesprochen. Derartige Staubquellen werden bei üblichen Tierhaltungsbetrieben nicht untersucht und es gibt auch keine Hinweise, dass sie für die hier vorliegende Untersuchung relevant sind. Das Schlachtvieh steht auf Gülle und wird nicht gefüttert. Hier treten diese Quellbereiche daher nicht auf. Auch der Umschlag von Festmist ist nach Ansicht der Unterzeichner nicht als relevante Staubquelle zu betrachten, bzw. ist bereits im Ansatz der Emissionen für den Handelsviehstall enthalten.

Konkrete Emissionsdaten für Viehhandelsbetriebe liegen nicht vor. Daher wird für die Berechnung der Emissionsmassenströme hilfsweise auf Emissionsdaten der VDI 3894 Blatt 1 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Haltungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde – September 2011“ zurückgegriffen. Staubemissionsfaktoren für Festmist sind den Unterzeichnern nicht bekannt und werden auch nicht als beurteilungsrelevant eingestuft.

Es ist anzumerken, dass auch wenn noch ein gewisses Maß an diffusen Emissionen für die Zeit während eines Mistumschlages oder durch die Lkw auf dem Anlagengelände angesetzt werden würden,

diese Emissionen nicht dazu führen würden, dass die aus der Gesamtanlage resultierende Immissionsbelastung im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen als relevant im Sinne der TALuft ($\geq 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) angesehen werden müsste (siehe auch Pkt. 3.3.12)

3.3.9 Berücksichtigung der Stäube bei der Verladung der Tiere

Kritisiert wurde, dass die bei der Verladung der Tiere und durch die Fahrtwinde ausgetragenen Stäube nicht berücksichtigt wurden. Staub-Emissionsfaktoren für die Laderampe bzw. der Oberflächen der Lkw sind jedoch nicht bekannt. Es ist gutachterlicherseits auch nicht nachvollziehbar, warum hieraus beurteilungsrelevante Staubemissionen entstehen sollen.

3.3.10 Umschlagstall „Ferkel“ als diffuse Quelle

Die Quelle „Umschlagstall Ferkel“ wird mit einer gerichteten Abluftableitung in den Berechnungen berücksichtigt. Als diffuse Quelle wird nur der Handelsviehstall (Großvieh, Fresser) berücksichtigt. Die Frage kann insofern nicht nachvollzogen werden.

3.3.11 Bewertung der Emissionen bei „auf Gülle stehen“

Es wurde hinterfragt, wie der Gutachter zur Schlussfolgerung komme, dass „auf Gülle stehen“ weniger Emissionen bedeute.

Die Schlussfolgerung leitet sich aus den Emissionsfaktoren aus Tabelle 26 der VDI 3894 Blatt 1 ab. Hiernach sind die Emissionsfaktoren für alle Tierarten bei einer Aufstallung im Festmistverfahren höher als bei einer Aufstallung im Flüssigmistverfahren. Die Quelle wurde bereits im Gutachten benannt.

3.3.12 Auswahl der Wetterdaten

Im Hinblick auf die Auswahl der Wetterdaten wird auf den unter Pkt. 3.2.5 dargestellten Sachverhalt verwiesen.

Für die hier vorliegende Situation sind als Unterschied der Station Haltern gegenüber der Station Werl etwas geringere Windgeschwindigkeiten sowie eine ganz leichte Verschiebung des Richtungsmaximums nach Westen festzustellen. Als repräsentatives Jahr wurde das Jahr 2009 ermittelt.

Für die Ergebnisse der Staubprognose bedeutet dies geringfügig höhere Feinstaubzusatzbelastungen (PM-10) im Umfeld der geplanten Anlage.

Im Ergebnis liegt die neu ermittelte Zusatzbelastung der Schwebstaubkonzentration (Jahresmittel) der Gesamtanlage an den untersuchten Beurteilungspunkten bei maximal $0,035 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Irrelevanzwert der TA Luft für die Schwebstaubkonzentration in Höhe

von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird damit nach wie vor sehr deutlich unterschritten. Ebenso wird der Irrelevanzwert für den Staubbiederschlag sowie die Immissionswerte für die Tageskenngrößen nach wie vor sehr deutlich unterschritten.

Die ermittelten Staubbelastungen unterschreiten die jeweiligen Irrelevanzwerte an den nächstgelegenen Wohnnutzungen so deutlich, dass auch bei einer Berücksichtigung diffuser Emissionen durch Lkw/Tiere im Bereich des Schattenparkplatzes/Laderampe nach wie vor keine beurteilungsrelevanten Zusatzbelastungen zu erwarten wären. Für die Bewertung der Staubbimmissionen und des Prüfschrittes gemäß LAI-Leitfaden Bioaerosole (Stufe 2, Schritt 1, Prüfung der Relevanz der Feinstaubzusatzbelastung) würde sich daher keine Änderung ergeben.

Die Übertragbarkeitsprüfung hat die grundsätzliche (für den potentiellen Antragsteller „günstige“) Richtungsverteilung des Gutachtens bestätigt. Die Verwendung einer anderen Station sowie ein anderes repräsentatives Jahr führt nur zu geringen Abweichungen im Vergleich zu den vorher ermittelten Ergebnissen.

3.3.13 Vergleichbarkeit des geplanten Vorhabens mit üblichen Tierhaltungsanlagen

Konkrete Emissionsdaten für Viehhandelsbetriebe liegen nicht vor. Um eine Emissionsermittlung durchführen zu können, muss daher hilfsweise auf andere Quelldaten zurückgegriffen werden. Nach Ansicht der Gutachter ist der Bezug zu einer Tierhaltungsanlage und damit die Berechnung der Emissionsmassenströme der Geruchs-/Ammoniak- und Staubbemissionen unter Verwendung von Emissionsdaten der VDI 3894 Blatt 1 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Haltungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde – September 2011“ nachvollziehbar, weil auch hier Tiere in Ställen gehalten werden. Alternativ könnte noch auf Erkenntnisse von Emissionsmessungen in Ställen an Schlachthöfen zurückgegriffen werden. Da diese Emissionen erfahrungsgemäß aber deutlich niedriger sind als die Emissionen aus Ställen von Tierhaltungsanlagen, erscheint der gewählte Ansatz eher als konservativ.

Die Quantifizierung der Emissionsmassenströme (auch der Staubbemissionen) über die Tierzahl in den Ställen erscheint als ausreichend konservativ, weil aufgrund der deutlich höheren Luftmengen aus einem Stall, vor allem bei einem zwangsbelüfteten Stall, deutlich höhere Emissionsmassenströme (angegeben in g/s oder in kg/h) zu erwarten sind als durch Luftverwirbelungen in Vieh-Lkw. Die erhöhte Tieraktivität in den Ställen durch die Umladevorgänge gegenüber einem normalen Tierstall wurde in den Berechnungen berücksichtigt.

Der Vergleich des geplanten Viehhandelsbetriebs mit einer Tierhaltungsanlage ist ein Hilfsmittel, die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens zu beurteilen, weil Emissionsdaten über Viehhandelsbetriebe nicht vorliegen⁴. Nach Ansicht der Gutachter ist für eine Tierhaltungsanlage von deutlich höheren Emissionen und Immissionen auszugehen als bei einem Viehhandelsbetrieb. Der Vergleich ist daher nach Ansicht der Unterzeichner als eher konservativ anzusehen und daher nicht zu beanstanden.

3.3.14 Qualifikation des Gutachters

Es wird bestätigt, dass die Unterzeichner nicht dafür qualifiziert sind, die Gefahr durch MRSA (allgemein oder hier speziell) zu begutachten. Etwas Derartiges wurde auch nie behauptet. Die dargelegten „Betrachtungen“ entsprechen einer Prüfung, ob hinreichende Anhaltswerte für eine mögliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolemissionen und –immissionen durch das geplante Bauvorhaben eines Viehhandelsbetriebes vorliegen. Hierfür wurden die im Gutachten zitierten Richtlinien und Leitfäden hinzugezogen.

Eine Sonderfallprüfung nach TA Luft 4.8 erfolgt erst, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine schädliche Umwelteinwirkung vorliegen. Nach gutachterlicher Ansicht liegen diese hinreichenden Anhaltspunkte aufgrund der durchgeführten Anhaltspunkteprüfung gemäß LAI-Leitfäden nicht vor⁵. Für die medizinische Bewertung von Bioaerosolimmissionen ist das zuständige Gesundheitsamt beim Kreis Coesfeld zuständig. Seitens des Gesundheitsamtes wurden keine Bedenken gegen unsere vorgelegte Immissionsprognose zzgl. der Bioaerosolbetrachtungen bzw. gegen das geplante Vorhaben geäußert.

⁴ Wenn es Erkenntnisse gäbe, dass durch Viehhandelsbetriebe erhebliche oder unzulässige/unerwünschte Immissionsbelastungen zu erwarten wären, die ggf. sogar über das Maß von Tierhaltungsbetrieben hinausgehen, würden diese sicherlich in den zugrunde gelegten Studien und Richtlinien benannt sein.

⁵ Das alleinige feststellen, dass grundsätzlich Keimemissionen oder –immissionen durch eine Vorhaben zu erwarten sind oder eine allgemeine MRSA Gefährdung in Krankenhäusern, reicht nicht dazu aus, den Umstand als „hinreichende Anhaltspunkte“ anzusehen. Auch die vielfach zitierten Studien und Medienberichte liefern nach Ansicht der Gutachter keine ausreichenden Hinweise darauf, dass der geplante Viehhandelsbetrieb an dem untersuchten Standort eine schädliche Umwelteinwirkung hervorrufen kann.

3.3.15 Gefährdung durch Schwefelwasserstoff, Kohlendioxid, Methan und Ammoniak

Eine Immissionsprognose der zu erwartenden Ammoniakkonzentration sowie der zu erwartenden Stickstoffdeposition wurde nachträglich aufgrund der eingegangenen Einwendungen erarbeitet (Gutachten Nr. 16 0602 15). Hier wurde festgestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Ammoniak oder Stickstoffdeposition durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Es gibt keine Hinweise, dass durch die geplante Anlage Emissionen von Schwefelwasserstoff, Methan oder Kohlendioxid emittiert werden, die im Umfeld der Anlage zu gesundheitsgefährdenden Immissionen führen würden. Eine Stellungnahme zu diesen Luftschadstoffen war daher nicht erforderlich.

3.3.16 Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Staubemissionen

Für die Berechnung der Emissionsmassenströme der Staubemissionen wurde auf die Emissionsdaten der VDI 3894 Blatt 1 zurückgegriffen. Hier sind für die einzelnen Tierarten und Haltungsformen unter anderem Emissionsfaktoren für Staub in Abhängigkeit der Anzahl an Tierplätzen genannt. Wenn in der Studie (oder in anderen Studien oder Berichten) Staubemissionsfaktoren für Festmistlager, Umschlagvorgänge von Mist oder für verdreckte Oberflächen (bspw. für Lkw-Ladeflächen) genannt worden wäre, wären diese Faktoren in die Emissionsermittlung einbezogen worden. Die Emissionsermittlung ist daher nicht zu beanstanden.

3.3.17 Feinstaubemissionen und Rußpartikel durch Verbrennungsmotoren

Die Berücksichtigung der Feinstaubemissionen und Rußpartikel durch die Verbrennungsmotoren der Lkw, Pkw und landwirtschaftlichen Fahrzeuge der Fahrzeuge sind als nicht relevant für die Beurteilung der zu erwartenden Staubbelastung im Umfeld des Viehhandels zu betrachten. Eine Berücksichtigung ist nach Ansicht der Gutachter daher nicht erforderlich.

3.3.18 Verwendbarkeit der Ergebnisse

Es wurde kritisiert, die Ergebnisse dieser Untersuchung seien rudimentär und für eine fortführende Beurteilungsgrundlage mithin nicht zulässig. Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Die Ergebnisse der Staubprognose wurden nach Vorgaben der TA Luft ermittelt und bewertet. Des Weiteren wurden die Ergebnisse der ermittelten Feinstaubzusatzbelastungen für die Anhaltswertprüfung gemäß LAI-

Leitfaden heranzogen.

3.3.19 Verbreitung von Keimen bei Transportern

Es wurde vorgetragen, die Verbreitung von Keimen bei Transportern sei viel stärker gegeben, als in geschlossenen Ställen. Die MRSA-Keime werden geradezu herausgeschleudert und würden daher massiert und in Ortsnähe auftreten.

Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. Nach gutachterlicher Auffassung ist für einen Tierstall, vor allem bei Zwangsbelüftung aufgrund höherer Emissionskonzentrationen und höherer Luftvolumenströme von deutlich höheren Emissionsmassenströmen und den daraus resultierenden Immissionen auszugehen als bei einem Vieh-Lkw bzw. bei einem Viehhandelsbetrieb. Als Bestätigung kann der Umstand bedacht werden, dass alle Studien und Untersuchungen zu Keimemissionen und zu Reichweiten von Keimimmissionen an Stallanlagen und nicht an oder im Umfeld von Viehhandelsbetrieben durchgeführt worden sind.